

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/124 vom 3. März 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2025_124

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/124 du 3 mars 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/124 del 3 marzo 2026

Regeste

Art. 29 ATSG. Art. 87 Abs. 3 IVV. Wiederanmeldung. Eintretensvoraussetzungen. Gesetzes- oder Praxisänderung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. März 2026, IV 2025/124).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand nicht weiter als jener des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens sein kann. Dieses hat sich auf die Prüfung beschränkt, ob auf die Wiederanmeldung zum Rentenbezug eingetreten werden könne. Folglich ist auch in diesem Beschwerdeverfahren ausschliesslich zu prüfen, ob die Wiederanmeldung zum Rentenbezug materiell zu prüfen sei. Auf den Antrag, der Beschwerdeführerin sei eine Rente zuzusprechen, kann deshalb nicht eingetreten werden. Auch auf den Eventualantrag, es sei eine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit durchzuführen, kann nicht eingetreten werden. Schliesslich kann auch nicht auf den Antrag um berufliche Eingliederungsmassnahmen eingetreten werden, sodass bei einer rein grammatikalischen Interpretation der Beschwerde nichts übrig bleibt, auf das eingetreten werden könnte. Die am Gegenstand der angefochtenen Verfügung vorbei gehenden Anträge um eine bestimmte Abklärungsmassnahme (Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit) und um eine Rentenzusprache schliessen aber notwendigerweise den sinngemässen Antrag ein, es sei auf die Wiederanmeldung einzutreten. Auf diesen sinngemässen Beschwerdeantrag kann eingetreten werden, weshalb in diesem Beschwerdeverfahren zu prüfen ist, ob der angefochtene Nichteintretensentscheid der Beschwerdegegnerin rechtmässig ist.

E. 2.1

Der Art. 29 ATSG sieht ein jederzeitiges Anmelde-recht in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen und damit notwendigerweise auch einen Anspruch auf ein Eintreten auf IV 2025/124 4/7

jede Anmeldung beziehungsweise auf eine materielle Behandlung jeder Anmeldung vor. Bei diesem Recht auf eine materielle Behandlung jeder Anmeldung handelt es sich um einen elementaren Grundsatz des Sozialversicherungsleistungsrechtes, denn es stellt einen wichtigen Baustein für die Durchsetzung des Prinzips dar, dass jede versicherte Person jene gesetzlich vorgesehenen Sozialversicherungsleistungen erhalten soll, die sie benötigt. Da im Art. 29 ATSG nicht zwischen einer erstmaligen Anmeldung und einer sogenannten Wiederanmeldung (also einer erneuten Anmeldung nach einer formell rechtskräftigen

Abweisung eines früheren Gesuchs) unterschieden wird und da sich eine solche Unterscheidung auch nicht mit dem Sinn und Zweck des Anmelderechtes vereinbaren liesse, muss der uneingeschränkte Anspruch auf ein Eintreten auf ein Leistungsbegehren auch für Wiederanmeldungen gelten. Dieser Anspruch wird nun aber vom Art. 87 Abs. 3 IVV für die Rente, für die Hilflosenentschädigung und für den Assistenzbeitrag eingeschränkt. Die ratio legis des Art. 87 Abs.

E. 2.2

Um keine repetitive Wiederanmeldung, vor deren materiellen Prüfung die zuständige IV-Stelle geschützt werden müsste, handelt es sich gemäss dem Art. 87 Abs. 3 IVV, wenn die versicherte Person glaubhaft macht, dass sich der Sachverhalt seit der letzten materiellen Prüfung relevant geändert hat. In einem solchen Fall ist nämlich nicht auszuschliessen, dass das Ergebnis der Sachverhaltsabklärung und dessen anschliessende Subsumtion unter die massgebenden Bestimmungen anders als beim letzten Mal ausfallen. Gemäss dem Wortlaut des Art. 87 Abs. 3 IVV zwingt dies zu einem Eintreten auf die Wiederanmeldung respektive zu einer erneuten materiellen Prüfung. Allerdings kann auch dann ein anderes Ergebnis als beim letzten Mal nicht ausgeschlossen werden, wenn sich zwar nicht der IV 2025/124 5/7

Sachverhalt, aber das massgebende Recht geändert hat. Meldet sich eine versicherte Person nach der Abweisung eines früheren Leistungsbegehrens und nach einer zwischenzeitlichen Gesetzes- oder Praxisänderung erneut zum Leistungsbezug an und kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Leistungsbegehren nun unter dem neuen Recht respektive bei Beachtung der neuen Praxis anders beurteilt werden müsste, kann nicht von einer repetitiven Wiederanmeldung gesprochen werden. Bei der Anwendung des Art. 87 Abs. 3 IVV müssten also „Rechtsveränderungen“ genau gleich wie Sachverhaltsveränderungen behandelt werden, weil sie ebenso wie Sachverhaltsveränderungen das Potential haben, zu einem anderen Ergebnis als beim letzten Mal zu führen. Der Wortlaut des Art. 87 Abs. 3 IVV lässt aber nur Sachverhaltsveränderungen „gelten“, das heisst er lässt das Eintreten auf eine Wiederanmeldung nach einer Gesetzes- oder Praxisänderung nicht zu. Dafür, dass sich der Verordnungsgeber ganz bewusst für diese nicht nur gesetzes-, sondern auch verfassungswidrige (das Gleichbehandlungsgebot verletzende) Regelung entschieden hätte, fehlt jeder Hinweis. Ganz offensichtlich handelt es sich um ein Versehen. Der Verordnungsgeber dürfte lediglich vergessen haben, an die Rechtsänderungen zu denken. Folglich enthält der Art. 87 Abs. 3 IVV eine ausfüllungsbedürftige Lücke. Er ist deshalb lückenfüllend so zu ergänzen, dass er zum Eintreten auf eine Wiederanmeldung nicht nur bei einer Sachverhalts-, sondern auch bei einer Gesetzes- oder Praxisänderung zwingt, falls glaubhaft gemacht wird, dass die geänderte Rechtslage zu einem Leistungsanspruch verhelfen kann.

E. 2.3

Damit stellt sich hier die Frage, ob die am 22. Oktober 2024 erfolgte Änderung der Bundesgerichtspraxis bezüglich der „invalidisierenden Wirkung“ einer Adipositas das Eintreten auf die Wiederanmeldung vom 27. November 2024 rechtfertigen kann. In den Akten fehlt jeder Hinweis darauf, dass die Adipositas der Beschwerdeführerin im am 3. Oktober 2022 abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sowie in den anschliessenden Gerichtsverfahren ignoriert worden wäre, weshalb nicht einzusehen ist, welche Relevanz die Änderung der Bundesgerichtspraxis in Bezug auf die leistungsspezifische Invalidität der

Beschwerdeführerin haben sollte. Folglich genügt der Hinweis auf die Praxisänderung des Bundesgerichtes nicht, um eine relevante Veränderung seit dem 3. Oktober 2022 glaubhaft zu machen. In tatsächlicher Hinsicht hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nicht nur keine Veränderung glaubhaft gemacht oder auch nur erwähnt, sondern sogar wiederholt darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt unverändert geblieben sei. Auch in den übrigen Akten fehlt jeder Hinweis auf eine relevante Sachverhaltsveränderung seit dem 3. Oktober 2022. Zusammenfassend sind die Voraussetzungen des (lückenfüllend ergänzten) Art. 87 Abs. 3 IVV für ein Eintreten auf die Wiederanmeldung nicht erfüllt gewesen, weshalb die Beschwerdegegnerin im Ergebnis zu Recht nicht auf die Wiederanmeldung eingetreten ist. Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 3

Auf den Antrag um berufliche Eingliederungsmassnahmen wird nicht eingetreten.

E. 4

Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 24. April 2025 wird abgewiesen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit. IV 2025/124 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.